

ACHTUNG: GÜLTIGE BESUCHSREGELUNG

STAND: 12. JANUAR 2022



Basierend auf der gültigen **Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in Wohnangeboten über Tag und Nacht für minderjährige Menschen mit Behinderungen** ist ab sofort zu beachten:

Besuche von Bewohnern einer Einrichtung sind nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 der jeweils gültigen Fassung der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz möglich.

Für alle Besucher gilt:

- **Ein Zutritt** darf nur erfolgen, wenn ein **negatives, tagesaktuelles Schnelltest-Ergebnis vorliegt** (nicht älter als 24 Stunden). **Diese Regelung gilt auch für immunisierte Personen!** (geimpft oder genesen – auch wenn schon eine Auffrischungsimpfung erfolgt ist! Vorgabe durch Landesverordnung!)
- Personen, die nicht immun sind, d.h. ungeimpft, nicht vollständig geimpft sind (14 Tage nach Zweitimpfung vergangen) oder keinen Genesenenstatus nachweisen können, müssen ihren Besuch einen Werktag vor dem Besuch ankündigen.
- Sämtliche **Hygienemaßnahmen** (u. a. Händedesinfektion, Tragen einer FFP 2-Maske, Abstand einhalten) sind jederzeit einzuhalten.
- Der Besuch findet im jeweiligen Besuchsraum statt. Dies ist in der Regel das Zimmer des Besuchten. Der Aufenthalt ist nur im ausgewiesenen Besuchsraum oder dem Zimmer des Besuchten gestattet. Kontakte zu anderen Bewohner der Wohngruppe sind zu vermeiden.
- Die Maskenpflicht (FFP2-Maske) gilt für die Dauer des Aufenthalts in der Einrichtung und entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz im Besuchsraum einnehmen. Wenn Besucher und Bewohner beide eine Auffrischungsimpfung (Booster) erhalten haben entfällt im Besuchsraum die Maskenpflicht, wenn keine weitere Person anwesend ist.
- Bei Bewohner, bei denen eine Immunisierung vorliegt (vollständiger Impfschutz/Auffrischungsimpfung oder entsprechender Genesenen-Status), sind nähere physische Kontakte mit Besucher möglich, wenn diese ebenfalls immunisiert sind.
- Besuche in Einrichtungen, in denen ein Infektionsfall und / oder in denen eine behördliche Anordnung zur Quarantäne seitens des zuständigen Gesundheitsamts vorliegt, sind untersagt oder müssen mit der zuständigen Behörde abgestimmt sein. Besuchende müssen frei von Symptomen sein, die in Verbindung mit einer COVID19-Erkrankung stehen. Ausnahmen sind nur in Absprache mit dem Gesundheitsamt möglich.
- Registrierung: zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten füllen Sie bitte das Registrierungsformular vollständig aus oder registrieren sich über die Corona Warn-App mittels QR Code.
- Unter Berücksichtigung des Datenschutzes werden die Registrierungsdokumente in der Stiftung vier Wochen aufgehoben und anschließend vernichtet.
- Die Kontaktdaten sind auf Verlangen an die Gesundheitsämter zu übermitteln, wenn dies für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
- Bei Missachtung der genannten Vorgaben kann der Besuch vorzeitig abgebrochen werden.

Achtung: Hinweise zu Schnelltestungen:

- **Externe Dienstleister**, z. B. Therapeuten, Handwerker oder jene, die zur Erbringung sonstiger Dienstleistungen in die Einrichtungen kommen, zählen als Besucher und **müssen einen tagesaktuellen Schnelltest vor Zutritt vorweisen**.
- Alle Mitarbeitende der Stiftung Scheuern zählen nicht als Besucher und unterliegen den Testintervallen je nach Warnstufe, ungeimpfte Personen sind täglich zu testen.